

Bundesbeschluss

über die Finanzierung der Übergangsmassnahmen zur Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU und über die Finanzierung der Beteiligung an Aktionen der multilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bildungsbereich in den Jahren 2000–2003

vom 27. September 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998¹,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Übergangsmassnahmen zur Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU und die Finanzierung der Beteiligung an Aktionen der multilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bildungsbereich in den Jahren 2000–2003 wird ein Gesamtkredit von 67 Millionen Franken bewilligt.

² Der Kredit wird wie folgt aufgeteilt:

	Mio. Fr.
a. Übergangsmassnahmen für die Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU	45,6
b. europäische Hochschulinstitute (Stipendien und Beiträge)	3,6
c. nationale Begleitmassnahmen im EU-Bereich	7,8
d. Beteiligung an Aktionen der multilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bildungsbereich	10

Art. 2

Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2003 eingegangen werden.

Art. 3

Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten des Gesamtkredits geringfügige Verschiebungen vornehmen.

¹ BBl 1999 297

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 21. April 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 27. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

10111